



**Kompetenzzentrum
Erklärbarkeit, Fairness und Akzeptanz
von intelligenten Systemen (EFA)
an der Universität Ulm**

Geschäftsordnung

vom 17.02.2022

Der Vorstand des Kompetenzzentrums für Erklärbarkeit, Fairness und Akzeptanz von intelligenten Systemen (EFA) hat am 31.01.2022 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen. Der Senat hat in seiner Sitzung am 16.02.2022 zugestimmt.

§ 1 Rechtsform; Bezeichnung, Struktur

- (1) Das Kompetenzzentrum für Erklärbarkeit, Fairness und Akzeptanz von intelligenten Systemen, im Weiteren als Kompetenzzentrum *EFA* bezeichnet, ist ein institutionalisierter Zusammenschluss von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
- (2) Im Kompetenzzentrum *EFA* können Gruppen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an interdisziplinären Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Erklärbarkeit, Fairness und Akzeptanz von intelligenten Systemen arbeiten mit der gemeinsamen Zielsetzung der Entwicklung fortgeschrittener Technologien, deren technischer Umsetzung sowie der begleitenden Grundlagenforschung.
- (3) Im Kompetenzzentrum werden Geräte, Einrichtungen, Labore und Räume der beteiligten Abteilungen und Forschungsgruppen genutzt. Aus der Industrie zugeführte Geräte gehen in die Verwaltung der für das betreffende Projekt verantwortlichen Arbeitsgruppe über.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Kompetenzzentrums

- (1) Aufgabe des Kompetenzzentrums ist es, eine organisatorische Plattform für Entwicklungen und Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Erklärbarkeit, Fairness und Akzeptanz von intelligenten Systemen zu schaffen, insbesondere solche, die zur Bildung verschiedener Konsortien mit jeweils gemeinsamer Forschungsförderung führen. An dem darauf aufbauenden wissenschaftlichen Austausch können Mitglieder aller Fakultäten der Universität beteiligt sein.
- (2) Das Kompetenzzentrum wird dieser Aufgabe insbesondere gerecht durch:
 - die Einwerbung von Drittmitteln für Forschungs- und Entwicklungsprojekte,
 - die gezielte Förderung fachübergreifender Kompetenz der beteiligten Gruppen,
 - die Förderung von Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen und der Industrie zur Weiterentwicklung des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes auf dem angestammten Arbeitsgebiet,
 - die Organisation von Tagungen und Seminarveranstaltungen,
 - die Ausbildung und Weiterbildung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Kompetenzzentrums sind die Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleiter, die sich zur Gründung des Kompetenzzentrums zusammengeschlossen haben. Im Arbeitsgebiet tätige hauptberufliche Professorinnen und Professoren der Universität Ulm, sowie akademische Beschäftigte, denen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und

Lehre übertragen wurde, können die Aufnahme als Mitglied des Kompetenzzentrums schriftlich beim Vorstand des Kompetenzzentrums beantragen.

- (2) Auf dem Arbeitsgebiet tätige akademische Beschäftigte mit abgeschlossener Promotion können die Aufnahme als assoziiertes Mitglied des Kompetenzzentrums schriftlich beim Vorstand des Kompetenzzentrums beantragen.
- (3) Auf Antrag können auch auf dem Arbeitsgebiet mit der Universität kooperierende Institutionen und Firmen Mitglied werden. Sie werden jeweils von einer durch sie benannten Person vertreten.
- (4) Der Status als Mitglied erlischt auf Wunsch des Mitglieds oder wenn die in Abs. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen entfallen. Bei Vernachlässigung der in § 4 genannten Pflichten können Mitglieder durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben beizutragen, den Vorstand über eigene Forschungsanträge zu informieren und über deren Fortgang regelmäßig zu berichten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 haben das Recht, Projekte auf Antrag an den Vorstand im Rahmen des Kompetenzzentrums durchzuführen und stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 können in der Mitgliederversammlung beratend mitwirken und – mit Einverständnis der Projektleitung – an Projekten im Rahmen des Kompetenzzentrums mitwirken.
- (5) Laufende Projektkosten werden über die jeweiligen Projektkonten der beteiligten Arbeitsgruppen abgewickelt. Der Status als Mitglied begründet keinen Anspruch auf Finanzmittel aus dem Kompetenzzentrum *EFA*.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von den Mitgliedern nach Ablauf von zwei Jahren für eine Amtszeit von zwei Jahren neu gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder nach § 3 Absatz 1. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand tritt in unregelmäßigen Abständen zusammen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, für die in dieser Ordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - die Abstimmung grundsätzlicher Angelegenheiten zur Verwirklichung des Zwecks des Kompetenzzentrums *EFA*, wie der Abstimmung von Forschungsaktivitäten,
 - die Entscheidung über die Verwendung von gemeinsamen Finanzmitteln,
 - die Zulassung und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Entscheidung über die Aufnahme von Forschungsprojekten bzw. Projektanträgen in das Kompetenzzentrum. Der Vorstand muss seine Entscheidung begründen.
 - die Änderung dieser Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand trifft die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Er kann im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zu ersetzen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich zu rügen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (6) Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers sind:

- die Beratung mit der Universitätsleitung und der Fakultäten in allen die Arbeit und Ausstattung des Kompetenzzentrums *EFA* betreffenden Fragen,
- die Führung der laufenden Geschäfte des Kompetenzzentrums *EFA* und die Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Wahrnehmung der wissenschaftlichen Außendarstellung des Kompetenzzentrums *EFA*,
- die Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder des Kompetenzzentrums, einschließlich des Vorstandes, sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können ferner Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Gäste sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Sprecherin oder dem Sprecher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, sowie zu zusätzlichen Terminen, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der an der Universität Ulm beschäftigten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Die Meinungsbildung über die zukünftige Ausrichtung und Aktivitäten des Kompetenzzentrums,
 - Vorschläge zu Änderungen der Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Verwaltung

Die zentrale Universitätsverwaltung ist zuständig für die geschäftliche Vertretung des Kompetenzzentrums nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten und soweit Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben sind.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Das Kompetenzzentrum wird zunächst für die Dauer von 5 Jahren eingerichtet. Verlängerung, auch wiederholte, ist möglich.
- (2) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt findet für den Vorstand und die Mitgliederversammlung die Verfahrensordnung der Universität Ulm (Verfahrensordnung) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.
- (3) Die Geschäftsordnung tritt mit Zustimmung durch den Senat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.05.2019 außer Kraft.

Ulm, 17.02.2022

gez.

Prof. Dr. Birte Glimm
(Sprecherin des Kompetenzzentrums)